

Transparenzbericht

2018

der

**dhpg Audit GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

## Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung	1
1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse sowie Leitungsstruktur	2
2. Einbindung in ein internationales und nationales Netzwerk im Sinne des § 319b HGB	3
3. Internes Qualitätsmanagement- und -sicherungssystem	5
3.1. Organisatorische Struktur und Übersicht	5
3.2. Ziele und Aufgaben des Internes Qualitätssicherungssystem	5
3.3. Aufgaben des Ausschusses Qualitätssicherung / Fachausschuss Wirtschaftsprüfung	6
3.4. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Praxisorganisation	7
3.5. Abwicklung von Prüfungsaufträgen	13
3.6. Nachschau	16
4. Externe Qualitätskontrolle und Inspektionen	17
5. Liste der im Kalenderjahr 2017 geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse	18
6. Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten	18
7. Finanzinformationen	19
8. Erklärungen der Geschäftsführung zum Qualitätssicherungssystem, zur Unabhängigkeit und zur Fortbildungsverpflichtung	20
Anlage: Prüfungsgesellschaften mit Sitz in EU/EWR Mitgliedstaaten, die Mitglied des Netzwerkes Nexia sind	21

## Einleitung

Artikel 13 der VO (EU) Nr. 537/2014<sup>1</sup> sieht die Pflicht zur Veröffentlichung eines Transparenzberichts jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres für alle Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor, die im Geschäftsjahr Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen.

dhpG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft – im Folgenden „dhpG Audit“, „Gesellschaft“ oder „Unternehmen“ - veröffentlicht den vorliegenden Transparenzbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017.

In dem Transparenzbericht sind bestimmte Angaben über die Rechts- und Eigentümerstruktur, die interne Organisation und das Qualitätssicherungssystem sowie das Netzwerk, dem die Gesellschaft angehört, aufzunehmen.

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bewegen wir uns in einem streng regulierten Umfeld. Die Vorschriften in der WPO<sup>2</sup> und in der VO (EU) Nr. 537/2014 sowie in der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer<sup>3</sup> sind für uns verbindlich. Die Orientierung an internationalen Standards wie dem vom IESBA herausgegebenen Code of Ethics<sup>4</sup> oder dem vom IAASB<sup>5</sup> herausgegebenen ISQC 1<sup>6</sup> und ISA 220 ist für eine auch international tätige Gesellschaft wie dhpG Dr. Harzem & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft als alleiniger Gesellschafter der dhpG Audit unverzichtbar. Derartige Regelungen werden in nationalen Regelungen berücksichtigt. So entspricht der IDW<sup>7</sup> Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) den Anforderungen des ISQC 1 und des ISA 220.

Dieser Transparenzbericht legt dar, wie abstrakte Regelungen bei dhpG in konkrete Maßnahmen zur Qualitätssicherung umgesetzt werden.

Die Veröffentlichung des Transparenzberichts erfolgt auf unserer Website ([www.dhpG.de](http://www.dhpG.de)) für mindestens fünf Jahre. Wir haben die Abschlussprüferaufsichtsstelle<sup>8</sup> (APAS) entsprechend zu dieser Veröffentlichung unterrichtet.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifischen Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission.

<sup>2</sup> Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung).

<sup>3</sup> Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP).

<sup>4</sup> International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Code of Ethics for Professional Accountants.

<sup>5</sup> International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

<sup>6</sup> International Standard on Quality Control 1 (ISQC 1), Quality Control for Firms that Perform Audits and Reviews of Financial Statements and Other Assurance and Related Services Engagements.

<sup>7</sup> Institut der Wirtschaftsprüfer

<sup>8</sup> Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

## 1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse sowie Leitungsstruktur

dhpG Audit GmbH ist eine kleine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter die dhpG Dr. Harzem & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (kurz: dhpG mbB) ist. Sie hat ihren Sitz in 53113 Bonn, Marie-Kahle-Allee 2, und unterhält zwei berufsrechtliche Zweigniederlassungen in 51647 Gummersbach, Bunsenstraße 10a und 51103 Köln, Erna-Scheffler-Straße 3.

Die Zweigniederlassungen sind durch eigenständige organisatorische Verantwortlichkeiten geprägt. Der Bericht bezieht sich nicht auf andere Gesellschaften der dhpG-Gruppe.

dhpG Audit GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 7137 eingetragen. Das Stammkapital beträgt 100.000,00 €.

Im öffentlichen Berufsregister, das von der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) geführt wird, ist die Gesellschaft unter der Nummer 150 9114 00 verzeichnet und als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind:

WP-StB Dipl.-Ing.agr. Arno Abs

RA-FASt-StB Dr. Andreas Rohde

WP-StB Dipl.-Kfm. Frank Güntgen

WP-StB Dipl.-Kfm. Andreas Stamm

StB Dr. Dipl.-Vw. Alf Hillen

Die Gesellschaft ist wirtschaftlich und organisatorisch in vollem Umfang in die dhpG mbB eingegliedert. dhpG mbB verfügt über fünf im öffentlichen Berufsregister bei der WPK eingetragene Zweigniederlassungen und ist an weiteren Gesellschaften beteiligt. § 319 Abs. 3 Nr. 5 HGB ist daher nicht einschlägig.

dhpG Audit GmbH verfügt selbst über keine eigenen Mitarbeiter. Sie bedient sich der Mitarbeiter der dhpG mbB. Die Praxisorganisation für die dhpG Audit GmbH und die dhpG mbB ist einheitlich in einem Organisationshandbuch geregelt. Die von der dhpG mbB überlassenen fachlichen Mitarbeiter sind innerhalb deren Niederlassungen in Teams organisiert und stehen unter der Aufsicht eines Berufsträgers.

Das Festkapital der dhpG mbB halten 36 Partner (Stand 31.3.2018) in unterschiedlicher Höhe, wobei kein Partner Mehrheitsgesellschafter ist bzw. einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Berufsangehörige halten rund 67,6 Prozent und die Partner nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a WPO (vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) halten rund 32,4 Prozent des Festkapitals.

Alle Partner der dhpG mbB sind einzeln geschäftsführungsbefugt und vertretungsberechtigt.

WP-StB Dipl.-Ing.agr. Arno Abs

StB Dipl.-Bw. (FH) Rainer Merzbach

WP-StB Dipl.-Finw.(FH) Klaus Altendorf

WP-StB Dipl.-Kfm. Uwe Mrowka

WP-StB Dipl.-Vw. Thomas Becker

WP-StB Dipl.-Kfm. Marko Müller

WP·StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Andreas Blum	RA Dipl.-Bw. (FH) Volker K.E. Müller
RA Dr. Ralf Bornemann	WP·StB·FBISr Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Norbert Neu
WP·StB Dipl.-Kfm. Achim Brandenburg	WP·StB Dipl.-Kfm. Thomas Nöthen
WP·StB Dipl.-Vw. Rainer Depka	RA Dirk Obermüller
StB Dipl.-Kfm. Dr. Lutz Engelsing	WP·StB Dipl.-Kfm. Björn Pauli
RAin Christine Frosch	RA·FASt·StB Dr. Andreas Rohde
RA·FASt·FAErB·StB Gereon Gemeinhardt	WP·StB Dipl.-Bw. Thomas Rohrer
WP·StB Dipl.-Kfm. Frank Güntgen	WP·StB Dipl.-Kfm. Jürgen Schmidt
StB Dipl.-Finw. (FH) Stefan Hamacher	WP·StB Dipl.-Kfm. Klaus Schmitz-Toenneßen
StB Dipl.-Vw. Dr. Alf Hillen	WP·StB Dipl.-Kfm. Andreas Stamm
WP·StB Dipl.-Kfm. Dr. Matthias Johnen	WP·StB FBISr Dipl.-Ök Katrin Volkmer
WP·StB Dipl.-Kfm. Stefan Knobloch	RA·FASt Dr. Heinrich J. Watermeyer
WP·StB FBISr Dipl.-Kfm. Benno Lange	RA Dr. Dirk Wegener
WP·StB Dipl.-Kfm. Volker Loesenbeck	StB Dipl.-Bw. Klaus Zimmermann
RA·FASt Dr. Olaf Lüke	WP·StB Dipl.-Kfm. Willi Zimmermann

Oberstes Beschlussgremium ist die Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung der dhpG mbB gliedert sich in die Bereiche Gesamtleitung, (Fach-)Ausschüsse sowie niederlassungsbezogene Büroleitungen. Der Gesamtleitung – gewählt durch die Gesellschafterversammlung - obliegt die Ausrichtung der dhpG mbB inklusive auch der Tochtergesellschaft dhpG Audit GmbH. Sie bereitet strategische Entscheidungen vor und setzt die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der dhpG mbB um. Daneben setzt die Gesellschafterversammlung der dhpG mbB (Fach-)Ausschüsse ein, die die fachlichen und damit zusammenhängenden organisatorischen Vorgaben für die dhpG mbB sowie die dhpG Audit GmbH erarbeiten, verabschieden und umsetzen. Die Niederlassungen der dhpG mbB werden jeweils durch mehrere Partner kollegial geleitet. Weitere Organe existieren nicht.

Die dhpG stellt zusammen mit allen Beteiligungsgesellschaften, die den Namensbestandteil „dhpG“ tragen ([www.dhpG.de](http://www.dhpG.de)), ein Netzwerk im Sinne des § 319b HGB dar.

Registrierte Abschlussprüfungsgesellschaften des Netzwerkes „dhpG“ sind neben der dhpG audit GmbH, die dhpG Dr. Harzem & Partner mbB und die dhpG THEMIS GmbH WPG.

## 2. Einbindung in ein internationales und nationales Netzwerk im Sinne des § 319b HGB

Die Gesellschafterin der dhpG Audit GmbH, die dhpG mbB ist neben zehn weiteren Wirtschaftsprüfungs- bzw. Steuerberatungsgesellschaften Gesellschafterin einer anteilhaltenden GbR, die zu 100 % an der NEXIA Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beteiligt sind ([www.nexia.de](http://www.nexia.de)). NEXIA Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat ihren Sitz in Bonn und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 15451. Die Leitung erfolgt durch fünf Hauptgeschäftsführer, die von den Gesellschaftern gewählt werden.

NEXIA Deutschland GmbH ist nicht operativ tätig. Ihre wesentliche Aufgabe ist die Bündelung der Mitgliedschaften deutscher Wirtschaftsprüfungs- bzw. Steuerberatungsgesellschaften bei NEXIA International Limited, einer Isle of Man company limited by guarantee ([www.nexia.com](http://www.nexia.com)); Registrierungsnummer 53513C, 1st floor, Sixty Circular Road, Douglas, Isle of Man, IM1 1SA.

NEXIA International ist eine der weltweit führenden Kooperationsverbände von Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit voneinander unabhängigen Gesellschaften, die Abschlussprüfungen durchführen sowie prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatungsleistungen und Advisory Services erbringen. NEXIA International hat Partnergesellschaften in rund 650 Büros in über 115 Ländern mit ca. 30.700 Mitarbeitern, die insgesamt im Jahr 2017 einen Umsatz von über US\$ 3,6 Mrd. erwirtschaftet haben. Der Verwaltungssitz von NEXIA International befindet sich in London.

Organisatorisch ist NEXIA International in vier Regionen gegliedert (Asia Pacific; EMEA (Europe, Middle East & Africa); North & Central America; South America). Leitungsgremium ist das Board of Directors, über dessen personelle Besetzung die Mitgliedsfirmen entscheiden. dhpg gehört der EMEA-Region an. Mehrere Partner und Mitarbeiter von dhpg waren und sind in etlichen Funktionen und Arbeitsgruppen bei Nexia International vertreten. So können wir auch im internationalen Umfeld Wünsche unserer Mandanten adäquat erfüllen.

Eine Liste der Prüfungsgesellschaften von Nexia mit Sitz in EU-/EWR-Mitgliedstaaten befindet sich in der Anlage.

Der Gesamtumsatz aller NEXIA Member Firms in EU-/EWR-Mitgliedstaaten im Bereich der Abschlussprüfung beträgt bezogen auf das jeweils letzte abgeschlossene Geschäftsjahr € 289 Mio.

Die Mitgliedsfirmen sind rechtlich eigenständig und unabhängig von NEXIA International Ltd.; sie ist nicht operativ tätig. Eine gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung in Bezug auf die Mitgliedsunternehmen ist nicht gegeben. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen beziehen sich für deutsche Mitgliedsunternehmen auf die Einhaltung der nationalen gesetzlichen Regelungen. Eine gemeinsame Geschäftsstrategie in Bezug auf die einzelnen Mitgliedsunternehmen wird nicht verfolgt. Beratungsleistungen werden ausschließlich durch die einzelnen Mitgliedsunternehmen selbstständig und unabhängig erbracht. Es besteht keine Beteiligung von NEXIA Ltd. an einem der Mitgliedsunternehmen. Im Mittelpunkt der Tätigkeit von NEXIA stehen im Interesse unserer Mandanten der Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen den Mitgliedsfirmen, um die hohen Qualitätsstandards auch international zu gewährleisten.

Für die Beteiligung der dhpg mbB an der nationalen Organisation NEXIA Deutschland GmbH gilt Entsprechendes.

Der Marktauftritt von dhpg mbB sowie dhpg Audit GmbH sowie der anderen dhpg-Gesellschaften ist bis auf die Verwendung des NEXIA-Logos unabhängig vom Marktauftritt der beiden NEXIA-Organisationen.

### **3. Internes Qualitätsmanagement- und -sicherungssystem**

#### **3.1. Organisatorische Struktur und Übersicht**

Der Gesellschaftsvertrag sowie die Geschäftsordnung der dhpG mbB bestimmen die Aufgaben der Gesamt- und Büroleitungen sowie der Ausschüsse.

Aufgabe der Gesamtleitung ist die organisatorische und strategische Ausrichtung sowie Überwachung der Gesellschaft, daneben sind einzelne Mitglieder der Gesamtleitung Gast in den Fachausschüssen mit beratender Funktion ohne Stimmrecht. Zur Unterstützung der Gesamtleitung bei Fragestellungen rund um die Informationstechnologie ist ein separater IT-Ausschuss eingerichtet, der die dhpG-IT koordiniert und überwacht. Aufgabe der Büroleitungen (Niederlassung) ist die entsprechende Ausrichtung der Standorte.

Aufgabe der (Fach-)Ausschüsse ist die fachliche Führung in den jeweiligen Geschäftsbereichen. Dabei werden die einzelnen Geschäftsbereiche bei der dhpG als eines der führenden, international angebundenes mittelständisches Beratungsunternehmen nicht als isolierte Einheiten, sondern als ein alle Disziplinen zu berücksichtigendes ganzheitliches Beratungskonzept verstanden. Die fachliche Führung umfasst neben der Informations-, Schulungs- und Marktfunktion auch die Weisungsfunktion. Unterschieden wird zwischen Standards (fachliche Anweisungen) und Empfehlungen. Hierzu werden Arbeitsanweisungen, Checklisten, Masterdokumente und Arbeitshilfen erstellt sowie regelmäßig aktualisiert. Zur Erfüllung der Aufgaben können die Fachausschüsse Fachgruppen einsetzen, die einzelne Themenbereiche abdecken.

Derzeit sind neben dem Ausschuss für Qualitätssicherung die Fachausschüsse Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechts- und Insolvenzverwaltung eingerichtet. Jeder Ausschuss hat einen Sprecher, der die Arbeit koordiniert. Daneben sind derzeit ca. 15 Fachgruppen aktiv.

dhpG mbB hat ein schriftlich dokumentiertes Qualitätssicherungssystem eingeführt und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen fortentwickelt, dass auch uneingeschränkt für die dhpG Audit GmbH gilt.

Gegenstand der folgenden Ausführungen ist ausschließlich das Qualitätssicherungssystem für den Bereich Wirtschaftsprüfung; die Bereiche Steuerberatung, Recht und Insolvenzverwaltung haben ebenfalls angemessene Vorkehrungen zur Qualitätssicherung getroffen.

Die Regelungen des Qualitätssicherungssystems entsprechen den Vorgaben der Wirtschaftsprüferordnung, der VO (EU) Nr. 537/2014, der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer sowie des Qualitätssicherungsstandards 1 des IDW (IDW QS 1).

#### **3.2. Ziele und Aufgaben des Internes Qualitätssicherungssystem**

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht unsere Aufgabe als Abschlussprüfer darin, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegungsinformationen in den Abschlüssen der von uns

geprüften Unternehmen abzugeben. Dazu setzen wir unsere Teams aus qualifizierten Mitarbeitern mit unterschiedlichen Fach- und Branchenkenntnissen zusammen.

Der Markt und unsere Mandanten fordern hochwertige Prüfungsleistungen, zugleich wird verlangt, dass diese so effektiv wie möglich erbracht werden. Wir investieren weiterhin in die Fortentwicklung zur kontinuierlichen Sicherstellung von Objektivität, Unabhängigkeit und kritischer Grundhaltung, allesamt Grundvoraussetzungen für eine hochwertige Prüfung. Wir analysieren, in welchen Bereichen unsere Prüfungsqualität unseren eigenen Erwartungen und unseren Mandanten, einschließlich der Regulierungsbehörden, unter Umständen nicht erfüllt. Wir wollen aus den internen und externen Qualitätskontrollen lernen und sehen diese als wesentliche Instrumente, qualitätssteigernde Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen.

Gemäß § 55b WPO hat eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Regelungen, die zur Einhaltung der Berufspflichten erforderlich sind, zu schaffen, ihre Anwendung zu überwachen und durchzusetzen. Dies wird als „Qualitätssicherungssystem“ bezeichnet. Dabei soll das Qualitätssicherungssystem in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und zur Komplexität der beruflichen Tätigkeit stehen. Unser Qualitätssicherungssystem umfasst unter anderem Maßnahmen sowie Verfahren

- zur Risikobewertung und zur Sicherung unserer Datenverarbeitungssysteme,
- zur Gewährleistung der Eigenverantwortlichkeit des verantwortlichen Abschlussprüfers nach § 44 Abs. 1 Satz 3 WPO und zur Unabhängigkeit nach §§ 319 bis 319b HGB,
- zur Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeiter,
- zur Führung von Prüfungsakten nach § 51b Abs. 5 WPO,
- zum Umgang mit Vorfällen, die die ordnungsmäßige Durchführung unserer Prüfungstätigkeiten beeinträchtigen können, einschließlich deren Dokumentation,
- zur Wahrung der Vertraulichkeit bei der Meldung von Verstößen,
- zur Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten und
- zur Überwachung und Bewertung der genannten Verfahren sowie ggfls. zur Abstellung eventuell festgestellter Mängel des Qualitätssicherungssystems

Mit dem Ziel, die Qualität unserer Arbeit und die Funktionsfähigkeit unseres Qualitätssicherungssystems zu beurteilen, führen wir jährlich ein internes Programm zur Qualitätssicherung und -kontrolle durch. Dadurch wollen wir sicherstellen, dass Partner und Mitarbeiter die anzuwendenden berufsständischen Vorschriften, die internen dhpg-Standards und die regulatorischen Vorgaben einhalten. Die Ergebnisse werden ausgewertet und sowohl den Partnern als auch den Mitarbeitern kommuniziert. Sie dienen als Grundlage für die kontinuierliche Entwicklung unserer Prüfungsqualität und für die Einhaltung von gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften.

### **3.3. Aufgaben des Ausschusses Qualitätssicherung / Fachausschuss Wirtschaftsprüfung**

Der Ausschuss Qualitätssicherung sowie der Fachausschuss Wirtschaftsprüfung sind unter anderem für die Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung der Regelungen und Prozesse der internen



Qualitätskontrolle für Abschlussprüfungen nach Art. 2 VO (EU) Nr. 537/2014 (Unternehmen von öffentlichem Interesse), für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB sowie für Abschlussprüfungen entsprechend § 316 HGB zuständig.

Sie sorgen für die permanente Fortentwicklung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems und koordinieren und überwachen diese. Sie sind auch für die Durchführung von Untersuchungen zuständig, wenn fundierte Hinweise auf Berufspflichtverletzungen bekannt werden.

Der Ausschuss Qualitätssicherung trägt dafür Sorge, dass die Partner und Mitarbeiter über die Bedeutung der Berufspflichten und der Regelungen des Qualitätssicherungssystems informiert werden. Neue Mitarbeiter werden auf die Beachtung und Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems verpflichtet.

Das Qualitätssicherungssystem der dhpg mbB umfasst neben den ethischen Grundlagen insbesondere die Bereiche:

- Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität
- Abwicklung von Prüfungsaufträgen
- Nachschau

### **3.4. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Praxisorganisation**

Das Qualitätssicherungssystem umfasst im Bereich der Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität der Praxisorganisation insbesondere die Regelungen zur Beachtung der allgemeinen Berufspflichten, der Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen, zur Mitarbeiterentwicklung, zur Gesamtplanung aller Aufträge und zum Umgang mit Beschwerden.

Die Prozesse der Praxisorganisation und der Qualitätssicherung sind im dhpg-Qualitätssicherungshandbuch und ergänzenden Leitfäden für den Prüfungsbereich dokumentiert

## **Beachtung der allgemeinen Berufspflichten**

### **Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit**

Die Regelungen zur beruflichen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit (§ 43 WPO) betreffen sowohl die Ebene der Partner als auch die Ebene der Mitarbeiter. Dazu wird in jeder Niederlassung ein WP-Partner als Unabhängigkeitsbeauftragter ernannt, der unter anderem die laufende Entwicklung im Berufsrecht zu beobachten hat und in Zweifels- oder Grenzfällen zu informieren ist, damit Unabhängigkeitsfragen unter Anwendung einheitlicher und angemessener Maßstäbe gelöst und wirksame qualitätssichernde Maßnahmen ergriffen werden können. Zwecks einheitlicher Ausübung hat der Unabhängigkeitsbeauftragte den Ausschuss Qualitätssicherung zu konsultieren, dem die Letztverantwortung obliegt. Dazu gehören für Prüfungen von öffentlichem Interesse unter anderem auch die Regeln zur Unvereinbarkeit der Erbringung von Nicht-

prüfungsleistungen im Sinne des Art. 5 VO (EU) Nr. 537/2014, der Regelungen zu den Prüfungshonoraren (Art. 5 VO (EU) Nr. 537/2014) und zur internen und externen Rotation (Art. 17 EU (VO) Nr. 537/2014).

Alle Partner und Geschäftsführer des dhpG-Netzwerks geben einmal jährlich schriftlich eine entsprechende Erklärung zur Wahrung der Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Besorgnis der Befangenheit im Sinne von § 43 WPO sowie §§ 28 und 29 Berufssatzung WP/vBP ab. Die Erklärung bezieht sich auf die dhpG-Netzwerk-Gesamtliste aller Aufträge und Mandate mit Bestätigungsvermerk und prüferischen Durchsichten. Die Partner und Geschäftsführer des dhpG-Netzwerks verpflichten sich, eventuelle Veränderungen zwischen den jährlichen Abfragen unverzüglich mitzuteilen.

Zusätzlich haben auftragsbezogen die Partner und Mitarbeiter eines Prüfungsteams vor Beginn einer Abschlussprüfung schriftlich zu erklären, dass keine finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen zu dem zu prüfenden Unternehmen bestehen. Für den Fall, dass bei Mitarbeitern die Unabhängigkeit und Unbefangenheit beeinträchtigende Beziehungen bekannt werden, sind diese zu benennen und den hierfür bestimmten Unabhängigkeitsbeauftragten aus der jeweiligen Niederlassungsleitung zu informieren.

Der mit der Auftragsannahme befasste WP-Partner (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer) hat zur Beurteilung des Mandanten- und Auftragsrisikos vor der erstmaligen Auftragsbegründung geeignete Informationen über das Unternehmen, die Unternehmensführung und das Unternehmensumfeld einzuholen. Eine entsprechende Regelung gilt auch für die Auftragsfortführung.

Bei Abschlussprüfungen, Due-Diligence-Aufträgen, Unternehmensbewertungen und ähnlichen Aufträgen sind vor Annahme eines Auftrags Hinderungsgründe zu prüfen und zu dokumentieren, ob solche der Annahme entgegenstehen könnten.

Bei o.a. Anfragen zur Angebotserstellung für potentielle Neumandanten sind alle Partner und Geschäftsführer des dhpG-Netzwerks über eine „Unabhängigkeitsabfrage“ vorab anzufragen, ob Konflikte im Sinne des § 28, 29 BS WP/vBP bestehen.

Die netzwerkbedingten Unabhängigkeitsanforderungen gegenüber den deutschen NEXIA Partnern erfolgt durch Unabhängigkeitsabfragen unter Verwendung einer sich regelmäßig aktualisierenden Datenbank (Nexia Independency Check), in der alle Mandanten der deutschen NEXIA-Partner eingestellt sind.

Die sich aus § 319b HGB für kapitalmarktorientierte Unternehmen und potentielle Mandanten mit bedeutenden Teilbereichen im Ausland ergebenden Anforderungen der netzwerkweiten Unabhängigkeit werden durch international ausgerichtete Unabhängigkeits- und Kollisionsprüfungen erfüllt. Dies erfolgt durch einen elektronischen Abgleich mit der für alle Nexia-Partner weltweit eingerichteten internationalen Independency Monitoring Datenbank (NiMo). NiMo ist eine webbasierte Datenbanklösung, deren Inhalte einer regelmäßigen Aktualisierung unterliegen. Nexia hat dazu auf internationaler Ebene Überwachungsprozesse eingerichtet.

Die externe und interne Rotation der Wirtschaftsprüfer bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach Art. 2 VO (EU) Nr. 537/2014 wird dadurch gesichert, dass jährlich in der Prüfungsakte ein Ver-

merk über die nächste anstehende Rotation anzufertigen ist und eine zentrale Dokumentation über die Rotation geführt wird. Sowohl im Rahmen der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung wie auch im Rahmen der Nachschau der Einzelaufträge und der Praxisorganisation wird die Umsetzung und die Dokumentation überwacht.

## **Gewissenhaftigkeit**

Der Grundsatz der Gewissenhaftigkeit ist seit langem im Qualitätssicherungshandbuch verankert und führt zu diversen konkreten Vorschriften und fachlichen Regeln sowohl in den allgemeinen Regelungen als auch während des gesamten Auftragsprozesses.

## **Verschwiegenheit**

Alle Partner und Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit für die dhpg mbB und deren Tochtergesellschaften schriftlich zur Verschwiegenheit in Bezug auf alle Informationen verpflichtet, über welche sie im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrags Kenntnis erlangen. Diese beinhalten unter anderem auch die Regeln zur Beachtung des Datenschutzes, der Insiderregelungen sowie der Regelungen zur Sicherung der Arbeitspapiere und anderer mandantenbezogener Informationen gegen unbefugten Zugriff. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nicht nur Dritten gegenüber, sondern auch gegenüber anderen Mitarbeitern der dhpg-Gruppe, die nicht mit der Auftragsdurchführung befasst sind. Darüber hinaus werden sie zur persönlichen und finanziellen Unabhängigkeit im Verhältnis zu den Prüfungsmandaten der dhpg-Gruppe verpflichtet. Die Mitarbeiter werden mit den hierfür bestehenden Organisations- und Ablaufstrukturen vertraut gemacht. Dazu gehört die schriftliche Erklärung, dass die Richtlinien zur beruflichen Unabhängigkeit und des dhpg-Qualitätssicherungshandbuches sowie die Berufssatzung zur Kenntnis genommen worden sind und die Regeln eingehalten werden. Weiter erfolgt der Hinweis, dass die Nichtabgabe der Verpflichtungserklärung zur beruflichen Unabhängigkeit sowie die Nichteinhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften als Dienstrechtsverstoß zu werten ist. Diese Erklärung ist von den Fachmitarbeitern jährlich wiederholend abzugeben.

## **Eigenverantwortlichkeit**

Der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit findet seine Ausprägung unter anderem darin, dass die Gesellschaft ein angemessenes Verhältnis des Zeiteinsatzes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu den übrigen fachlichen Mitarbeitern, abhängig von Größe und Komplexität des Mandats sowie der Qualifikation der eingesetzten fachlichen Mitarbeiter, unter Berücksichtigung dessen Arbeitsbelastung sowie entsprechende zeitliche Reserven plant. Eigenverantwortlichkeit bedeutet weiter, dass der verantwortliche Wirtschaftsprüfer seine Entscheidungen frei von Weisungen der Partner selbst zu treffen hat.

## **Berufswürdiges Verhalten**

Der Grundsatz des berufswürdigen Verhaltens führt unter anderem dazu, dass sich unsere Berufsangehörige jeder Tätigkeit zu enthalten haben, die mit dem Beruf oder dem Ansehen des Berufs unvereinbar sind. Dazu gehört unter anderem die Ablehnung von Aufträgen, die für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen werden soll sowie kollegiales Verhalten bei Übernahme von Aufträgen. Sofern bei der Wahrnehmung der Aufgaben Gesetzesverstöße festgestellt werden, besteht die Verpflichtung, den Auftraggeber hierauf aufmerksam zu machen.

## **Grundsätze der Honorarbemessung, Vergütung und Gewinnbeteiligung**

Die Regelungen der Gesellschaft sehen vor, dass bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen (§ 2 Abs. 1 WPO) und gutachterlichen Tätigkeiten (§ 2 Abs.3 Nr. 1 WPO) keine ergebnisabhängigen Vergütungen vereinbart werden dürfen. Honorarvereinbarungen bei gesetzlichen Abschlussprüfungen dürfen dabei nicht an weitere Bedingungen geknüpft werden, Pauschalhonorare dürfen nur bei Vereinbarung von Öffnungsklauseln zur Honoraranpassung bei nicht vorhersehbaren Umständen abgeschlossen werden. Zu den Regelungen im Bereich der Vergütung weisen wir auf Punkt 6. hin.

## **Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen**

Die Entscheidung zur Annahme, Fortführung und der vorzeitigen Beendigung von Prüfungsaufträgen obliegt je nach Risikoeinschätzung dem zuständigen WP-Partner oder der jeweiligen Niederlassung; der Partner ist gleichfalls für die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz verantwortlich.

Die Entscheidung muss dabei berücksichtigen, ob die Integrität des Mandanten gewährleistet ist sowie sachliche, personelle und zeitliche Ressourcen vorhanden sind, um den Auftrag ordnungsgemäß durchführen zu können.

Sofern das Auftragsrisiko als hoch eingestuft wird, ist die Zustimmung der jeweiligen Niederlassungsleitung einzuholen. Die Entscheidung, ob ein Auftrag angenommen oder fortgeführt werden kann, ist für Prüfungsaufträge im Qualitätssicherungshandbuch geregelt. Für den Fall, dass die Niederlegung eines Mandates erwogen wird, enthält das Qualitätssicherungshandbuch Handlungsanweisungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen (§ 318 Abs. 6 HGB). Dazu gehören unter anderem die Konsultation und die Einholung rechtlichen Rats.

## **Mitarbeiterentwicklung**

„Stillstand ist Rückschritt“: In diesem Sinne ist die kontinuierliche Aus- und Fortbildung unserer Partner und Mitarbeiter entscheidend für den zukünftigen Erfolg unserer Gesellschaft und der Sicherstellung einer ausgezeichneten Qualität unserer Dienstleistungen. Gut ausgebildete, motivierte und sich an ändernde Anforderungen anpassende Mitarbeiter sind unser Kapital. Unser Aus- und Fortbildungsangebot zielt darauf ab, die Mitarbeiter auf die Herausforderungen des Marktes vorzubereiten, sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen und sie zu Führungskräften und Experten weiterzuentwi-

ckeln. Dabei ist es unser Ziel, neben der mandantenorientierten Digitalisierung auch die Anforderungen unserer Mitarbeiter an eine innovative und effiziente Arbeitstechnik sowie die Schaffung digitaler Geschäftsprozesse und Arbeitsmittel ständig weiterzuentwickeln.

dhpg hat ein Personalentwicklungskonzept entwickelt, das vom Assistent bis zum Partner neben den Auszubildenden sechs Stufen umfasst. Das Monitoring erfolgt weitgehend zentral.

## **Einstellung**

Die Regelungen zur Mitarbeiterentwicklung (Personalakquisition und Personalentwicklung) betreffen unter anderem die Einstellung und die Beurteilung von Fachmitarbeitern. Für die Einstellung von Mitarbeitern sind einheitliche, überwiegend webbasierte Abläufe, fachliche und persönliche Eignungskriterien sowie zentrale und niederlassungsbezogene Zuständigkeiten festgelegt, die sich unter anderem auf die Personalbedarfsanalyse und die auf den Einsatzbereich zugeschnittenen Anforderungen an das Qualifikationsprofil der Bewerber beziehen. Die flache Hierarchie führt zu einem regelmäßigen und engen Kontakt zwischen Mitarbeiter und dem jeweils verantwortlichen Partner. So ist es seine Aufgabe, während der in der Regel sechsmonatigen Probezeit ein umfassendes Beurteilungsbild zu gewinnen. Nach einem Gespräch vor Abschluss der Probezeit erfolgt eine abschließende Beurteilung entsprechend den für die verschiedenen Karrierestufen festgelegten Anforderungskriterien.

## **Aus- und Fortbildung**

Die dhpg mbB fördert die fachliche und persönliche Kompetenz der Mitarbeiter durch umfassende Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie durch eine angemessene Anleitung und Unterstützung der Fachmitarbeiter bei der Auftragsabwicklung (training on the job). Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Tätigkeitsschwerpunkte sowie dem Kenntnisstand und der Erfahrung der Mitarbeiter strukturiert festgelegt. Die Aus- und Fortbildung wird durch den dafür zuständigen Fachausschuss koordiniert und berücksichtigt aktuelle gesetzliche und berufsständische Entwicklungen.

Die praktische Ausbildung (training on the job) der Berufsanfänger findet durch deren Einbindung in die Auftragsabwicklung durch erfahrene Fachkollegen statt, wobei sie Besonderheiten der Mandate, der Branchen und des Berufsstands kennenlernen. Ergänzt wird diese praktische Ausbildung durch theoretische Inhalte, die in Präsenzseminaren unternehmensintern und an einzelnen Standorten vermittelt werden. Das Ausbildungskonzept, das den Berufsanfänger auf einen eigenverantwortlichen Praxiseinsatz vorbereitet, beinhaltet (blockweise) Pflichtseminare zu den Grundlagen des Prüfungswesens, der Prüfungstechniken und des Steuerrechts.

Für die Fachmitarbeiter (erfahrene Prüfer und Berufsträger) werden regelmäßige Updates zu aktuellen Themen der Rechnungslegung sowie Neuerungen im Prüfungswesen und des relevanten Steuerrechts angeboten. Dazu dienen diverse zentral durchgeführte interne Fortbildungsveranstaltungen mit internen Referenten. Des Weiteren werden regelmäßig Inhouse-Seminare mit externen Referen-

ten durchgeführt, um so externes Expertenwissen bedarfsgerecht für kleinere oder auch größere Gruppen von Fachmitarbeitern zielgruppengerecht zur Verfügung zu stellen. Dabei werden Seminare zunehmend webbasiert durchgeführt. Die internen und die von den diversen Berufsverbänden angebotenen Fortbildungsveranstaltungen werden im dhpg-Portal bzw. im Intranet allen Mitarbeitern zugänglich gemacht. Sofern zulässig, gilt das auch für die von dhpg-Mitarbeitern als Referenten durchgeführten externen öffentlichen Seminaren.

Bei der Vorbereitung der nationalen Berufsexamina (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) oder weiterer Examina (CISA, IT-Auditor, CPA) werden die Mitarbeiter umfassend unterstützt.

Die Verantwortung dafür, dass Partner und Fachmitarbeiter an den für sie vorgesehenen Schulungen teilnehmen, liegt primär bei den Partnern und Mitarbeitern selbst bzw. bei den jeweiligen Mitarbeiterverantwortlichen.

Fachmitarbeiter im Bereich der Abschlussprüfung sind verpflichtet, jedes Jahr mindestens 40 Stunden qualifizierte Aus- und Fortbildung (§ 5 Abs. 5 BS WP/vBP) aufweisen zu können. Dabei müssen mindestens 20 Stunden durch Fortbildungsmaßnahmen in Form von Seminaren, Vorträgen, Diskussionsgruppen, E-Learning und Ähnlichem (strukturiertes Training) nachgewiesen werden. Die übrigen Stunden können auch im Selbststudium (insbesondere Lesen von Fachliteratur) absolviert werden.

Für sämtliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden Aufzeichnungen geführt und im Zeiterfassungssystem dokumentiert, womit auch die Einhaltung der berufsständischen Fortbildungspflicht für Wirtschaftsprüfer nachgewiesen werden kann. Im Rahmen der Qualitätssicherung wird die Einhaltung dieser Verpflichtung überwacht.

## **Mitarbeiterbeurteilung**

Die Fachmitarbeiter werden einmal jährlich anhand eines standardisierten Verfahrens mit definierten Anforderungskriterien hinsichtlich ihrer fachlichen und persönlichen Kompetenzen beurteilt. Das Ergebnis der Beurteilung wird in einem ausführlichen Personalentwicklungs- und -förderungsgespräch besprochen. Das Ergebnis fließt in die weitere Karriereplanung ein.

## **Organisation der Fachinformationen**

Zur Sicherstellung einer ausreichenden und rechtzeitigen Fachinformation wird jeder dhpg mbB-Mitarbeiter mit Gesetzestexten, Fachkommentaren und Fachzeitschriften (in Papierform und mittels elektronischer Bibliotheken) ausgestattet. Sowohl über die Präsenzbibliotheken als auch über das Internet bestehen Zugriffsmöglichkeiten auf alle maßgeblichen Fachinformationen zur Prüfungs- und Steuerliteratur. Im dhpg-Portal befinden sich ebenfalls strukturierte Fachinhalte, wo unter anderem auch die gesamten aktuellen Anweisungen und Richtlinien des Ausschusses Qualitätssicherung und aller Fachausschüsse abrufbar sind. Die Pflege der strukturierten Inhalte obliegt den verschiedenen (Fach-)Ausschüssen.

## **Gesamtplanung aller Aufträge**

Die Gesamtplanung aller Aufträge obliegt niederlassungsbezogen den dort ansässigen Partnern, wobei für den Bereich „Abschlussprüfung und sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen“ ausschließlich WP-Partner verantwortlich sind. Die Planung berücksichtigt den zeitlichen Bedarf, die Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter sowie eventuell notwendiges Spezial-Know-how und berücksichtigt eventuelle Reserven für unvorhersehbare Ereignisse.

## **Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen**

Wichtiges Element der Qualitätssicherung ist die Überwachung der Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems und die Durchführung geeigneter Maßnahmen bei Vorliegen von Schwachstellen und bei Pflichtverletzungen von Mitarbeitern oder Partnern. In diesem Zusammenhang hat die Gesellschaft ein zentrales Beschwerdemanagement-Verfahren implementiert, das es den dhpG-Mitarbeitern auch anonym ermöglicht, auf Sachverhalte hinzuweisen, wenn sich Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regeln ergeben. Beschwerden und Vorwürfe von Mandanten oder Dritten sind von den zuständigen Partnern ebenfalls an die zentrale Beschwerdestelle zu melden. Begründeten Beschwerden und Vorwürfen werden von der dafür zuständigen Stelle nachgegangen mit dem Ziel der Beseitigung von Schwachstellen und der permanenten Verbesserung des Systems. Sofern Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die VO (EU) Nr. 537/2014 vorliegen, die nicht nur geringfügig sind, werden diese in den jährlichen Nachschaubericht aufgenommen.

### **3.5. Abwicklung von Prüfungsaufträgen**

#### **Organisation der Auftragsabwicklung**

Der Ablauf eines Prüfungsauftrages ist in einem gesonderten dhpG-Standard beschrieben und von den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern und fachlichen Mitarbeitern einzuhalten.

Die Verantwortlichkeit für die Durchführung des Prüfungsauftrages wird festgelegt, dokumentiert und dem Mandanten im Auftragsbestätigungsschreiben mitgeteilt.

Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ist der gesamte Prozess der Auftragsannahme, Auftragsfortführung bzw. vorzeitiger Beendigung einschließlich eventuell ergriffener Schutzmaßnahmen vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu beurteilen und anhand vorhandener elektronischer Formblätter in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

Für diese Prüfungen ist mit Annahme des Prüfungsauftrages die Auftragsdatei elektronisch nach § 51c WPO zentral in den jeweiligen Niederlassungen anzulegen. Die Meldungen erfolgen durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer an die zentral dafür zuständige Stelle.

## **Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln der Auftragsabwicklung**

Prüfungsgrundsätze und -methoden für die Planung und Durchführung von Abschlussprüfungen sind einheitlich festgelegt und detailliert in den „dhpG-Standards für die Prüfung von (Konzern-) Abschlüssen und die Erstellung von Abschlüssen mit Beurteilungen“ zusammengefasst, die durch den Fachausschuss Wirtschaftsprüfung entwickelt sowie aktualisiert werden und den risikoorientierten Prüfungsansatz verfolgen. Als Arbeitshilfen stehen darüber hinaus standardisierte Prüfungsprogramme für den gesamten Planungs- und Prüfungsprozess zur Verfügung. Die Wirtschaftsprüfer und Mitarbeiter werden in der Anwendung der Prüfungsgrundsätze und -methoden, der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln fortlaufend geschult, damit eine einheitliche Anwendung gewährleistet ist. Die Wirtschaftsprüfer und Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Grundsätze des Prüfungsablaufs verpflichtet. Die Einhaltung der Regelungen wird durch interne Kontrollmaßnahmen (Anleitung des Prüfungsteams, laufende Überwachung, Auftragsbegleitende Qualitätssicherung, Berichtskritik, Nachschau) überwacht.

## **Anleitung des Prüfungsteams**

Der für den jeweiligen Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist für die Zusammenstellung des Prüfungsteams unter Berücksichtigung der besonderen Qualifikationserfordernisse und die Anleitung des Teams zuständig und verantwortlich. Er hat die Mitglieder des Prüfungsteams über das Geschäft der zu prüfenden Gesellschaft zu informieren, über Problembereiche und Prüfungsschwerpunkte zu unterrichten, den fachlichen Diskussionsaustausch zu fördern und die Aufgabenverteilung vorzunehmen.

## **Laufende Überwachung des Auftragsabwicklung**

Dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer obliegt die zeitnahe Überwachung, ob die Prüfungsanweisungen eingehalten werden. Weiterhin ist er für die Verfolgung des Auftragsfortschritts, der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen sowie der Lösung von kritischen Fragen zuständig.

## **Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse**

Der den Bestätigungsvermerk zeichnende verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist für die Durchsicht und Beurteilung der Arbeitsergebnisse in den Arbeitspapieren verantwortlich, so dass vor Beendigung des Auftrags und Auslieferung der Berichterstattung eine Beurteilung der Prüfungsergebnisse erfolgt. Er hat dabei den durch die eingesetzten Prüfungsprogramme vorgegebenen Prüfungsprozess sicherzustellen.



## **Auftragsbezogene Qualitätssicherung**

### **Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)**

Bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen ist die Einholung von fachlichem Rat verpflichtend. Dies kann je nach Fragestellung sowohl intern als auch extern erfolgen. Das gleiche Vorgehen ist auch bei der Lösung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb eines Prüfungsteams vorgeschrieben. Die dhpG mbB stellt hierzu über den (Fach-)Ausschuss Wirtschaftsprüfung und Qualitätssicherung geeignete Personen zur Verfügung. Der Konsultationsprozess und Wege zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten sind im Qualitätssicherungshandbuch aufgezeigt. Die Ergebnisse dieser Konsultation sind in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

### **Berichtskritik**

Bei Prüfungsaufträgen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, erfolgt die Berichtskritik durch eine kritische Würdigung der Prüfungsdokumentation und unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen der Berufssatzung durch eine fachlich und persönlich geeignete Person. In der Regel handelt es sich dabei um den mitunterzeichnenden Wirtschaftsprüfer (Linksunterzeichner, weiterer verantwortlicher Prüfungspartner) des Bestätigungsvermerks, soweit dieser nicht an der Erstellung des Prüfungsberichts mitgewirkt hat und an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt war. Die Berichtskritik erfolgt vor Auslieferung des Prüfungsberichts in materieller und formeller Hinsicht; sie ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren.

### **Auftragsbegleitende Qualitätssicherung**

Prüfungsaufträge, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.d. § 319a HGB durchgeführt werden oder bei sonstigen Prüfungen, die besonderen Risiken unterliegen, wie sie im Qualitätssicherungshandbuch beschrieben und definiert werden, unterliegen einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 537/2014 durch einen nicht zum Auftragsteam gehörenden Wirtschaftsprüfer. Diese Wirtschaftsprüfer müssen über besondere Erfahrungen, Fachkompetenz und persönliche Autorität verfügen. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst auch die Berichtskritik.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung ist durch vollkommen prozessunabhängige, nicht zum Auftragsteam gehörende Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Der Rahmen der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist durch Art. 8 VO (EU) Nr. 537/2014 bestimmt. Die auftragsbezogene Qualitätssicherung umfasst alle Prüfungsphasen von der Auftragsannahme bis zur Berichterstattung. Es werden nur Personen tätig, die über die erforderlichen Spezialkenntnisse verfügen. Sie werden im Einvernehmen zwischen dem auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer, dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer und dem (Fach-)Ausschuss Wirtschaftsprüfung und Qualitätssicherung festgelegt.

## **Lösung von Meinungsverschiedenheiten**

Die Lösung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Prüfungsteams erfolgt in der Weise, dass der (Fach-)Ausschuss Wirtschaftsprüfung und Qualitätssicherung geeignete Personen zur Verfügung stellt. Hierzu ist vorab der Konsultationsprozess zu durchlaufen und der Sachverhalt zu dokumentieren.

## **Auftragsdokumentation**

Die Handakten sind so zu führen, dass sie ein zutreffendes Bild von der entfalteteten Tätigkeit geben können. Im Falle gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ist eine Prüfungsakte anzulegen, die neben der Handakte auch weitere, in § 51b Abs. 5 Satz 2 bis 4 WPO definierte Prüfungshandlungen, Informationen und Unterlagen sowie den von der Gesellschaft bestimmten verantwortlichen Prüfungspartner dokumentiert zu enthalten hat. Im Falle von Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse bleiben die weitergehenden Dokumentationspflichten nach Art. 6 und 8 der VO (EU) Nr. 537/2014 unberührt.

Die Auftragsdokumentation ist zeitnah abzuschließen; im Falle gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ist die Auftragsdokumentation spätestens 60 Tage nach Datum des Bestätigungsvermerks zu schließen.

Dabei werden Vorkehrungen im Fall gesetzlicher Abschlussprüfungen getroffen, dass die Integrität und Vertraulichkeit der Arbeitspapiere auch nach deren Schließen gewährleistet ist. Sofern ausnahmsweise eine notwendig werdende Änderung der Arbeitspapiere erfolgen sollte, hat dies nur unter entsprechender Dokumentation zu erfolgen.

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von zehn Jahren werden beachtet.

## **Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten**

Grundsätzlich ist angestrebt, dass keine Auslagerung von Prüfungstätigkeiten stattfindet.

Sofern ausnahmsweise eine Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten auf Dritte erfolgen sollte, sind vorab die für dhpG-Mitarbeiter niedergelegten Regelungen zur Unabhängigkeit und zur Verschwiegenheit entsprechend anzuwenden. Die Dritten sind vor dem jeweiligen Einsatz mit den Regelungen des dhpG-Qualitätssicherungssystems vertraut zu machen. Dies ist auch entsprechend schriftlich zu vereinbaren.

### **3.6. Nachschau**

Das Ziel der Nachschau ist die Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems. Die Nachschau erstreckt sich auf die allgemeine Praxisorganisation und auf die Abwicklung von Prüfungsaufträgen. Dabei ist das Qualitätssicherungssystem hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung von Mitarbeitern sowie der Handakte (Prüfungsakte) jährlich zu bewerten. Die Nachsichten sind in den einzelnen Niederlassungen durch prozessunabhängige Prüfer aus jeweils anderen Standorten vor-

zunehmen. Der Ausschuss Qualitätssicherung stellt dabei für alle Standorte einen mehrjährigen Nachschauplan auf, der sowohl Aspekte der allgemeinen Praxisorganisation als auch der Abwicklung von Prüfungsaufträgen beinhaltet. Bei der Festlegung und Gestaltung des Nachschauplans wird nach dem Verfahren der bewussten Auswahl vorgegangen, wobei das gesamte Auftragspektrum unter Berücksichtigung des risikoorientierten Auswahlprinzips zu erfassen ist und jeder verantwortlicher Wirtschaftsprüfer innerhalb eines Zyklus von drei Jahren mindestens mit einem Auftrag in die Nachschau einbezogen sein muss. Es werden jährlich unterschiedliche Schwerpunkte für die konkrete Nachschau festgelegt, abhängig von Feststellungen aus den Nachschauvergangen Perioden, aus der Überprüfung der Einhaltung von Gesetzesänderungen oder aus Nachschauschwerpunkten anderer Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden. Als Hilfsmittel werden dabei die vom IDW-Praxishandbuch zur Qualitätssicherung herausgegebenen Checklisten zur Durchführung der Qualitätskontrolle bzw. für einzelne Fragestellungen angepasste Checklisten in der jeweils aktuellen Fassung verwendet.

Der (Fach-)Ausschuss Wirtschaftsprüfung und Qualitätssicherung informiert im Nachschaubericht gemäß § 55b Abs. 2 WPO einmal jährlich die Gesamtleitung sowie die Gesellschafterversammlung über Durchführung und Ergebnisse der Nachschau. Der Nachschaubericht umfasst dabei die jährlich durchzuführende Bewertung, wobei auch festgestellte Mängel im Qualitätssicherungssystem und wesentliche Verstöße gegen Berufspflichten und gegen Regelungen des Qualitätssicherungssystems sowie Verstöße gegen die VO (EU) Nr. 537/2014 dargestellt werden sowie die Maßnahmen, die vorgeschlagen oder ergriffen werden sollen. Die Nachschauergebnisse und eventuell notwendige Maßnahmen zur Verbesserung des Qualitätssicherungssystems werden den Fachmitarbeitern in regelmäßig stattfindenden internen Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen zeitnah zugänglich gemacht.

#### **4. Externe Qualitätskontrolle und Inspektionen**

Mit der externen Qualitätskontrolle und dem Inspektionsverfahren bestehen zwei Monitoringverfahren, die eine Prüfung des Qualitätssicherungssystems einer Wirtschaftsprüferpraxis und der Ordnungsmäßigkeit der Auftragsabwicklung zum Gegenstand haben.

Das Inspektionsverfahren durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) dient der Beurteilung des Qualitätssicherungssystems und der Auftragsabwicklung von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Diese überprüft die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems (§ 66a Abs. 6, § 62b WPO). Zum Zwecke der Ermittlung der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems werden ausgewählte Verfahren und einzelne Aufträge für Unternehmen von öffentlichem Interesse von der APAS inspiziert.

Die externe Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Regelungen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden (§ 57a

Abs. 2 Satz 1 WPO). Gegenstand der externen Qualitätskontrolle sind das interne Qualitätssicherungssystem der Wirtschaftsprüferpraxis und die Untersuchung ausgewählter Prüfungsmandate. Die Qualitätskontrolle erstreckt sich auf Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und auf betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) beauftragt werden. Die Überprüfung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems im Hinblick auf Unternehmen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, und von betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden, erfolgt durch bei der Wirtschaftsprüferkammer registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle. Die Qualitätskontrolle findet auf der Grundlage einer Risikoanalyse mindestens alle sechs Jahre statt (§ 57a Abs. 2 WPO). Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Qualitätskontrolle und die Anordnung gegenüber den zu Prüfenden trifft die Kommission für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 2 Satz 6 WPO).

Die APAS übt die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die in der Zuständigkeit der WPK liegenden Aufträge im Sinne einer Letztverantwortung aus.

Die letzte Qualitätskontrolle gemäß § 57a Abs. 1 WPO a.F. wurde mit Bescheinigung vom 29. Juni 2015 abgeschlossen und war bis zum 29. Juni 2018 befristet. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2016 hat die Wirtschaftsprüferkammer mitgeteilt, dass nach der Entscheidung der Kommission für Qualitätskontrolle die nächste Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 2 WPO für die dhpg Audit GmbH bis zum 29. Juni 2021 erfolgt sein muss.

Als Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüft, unterliegt dhpg Audit GmbH auch der Aufsicht der Abschlussprüferaufsichtsstelle. Eine Inspektion ist bis jetzt noch nicht angeordnet oder durchgeführt worden.

## **5. Liste der im Kalenderjahr 2017 geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse**

Im Jahr 2017 wurden bei folgendem Unternehmen im Sinne von § 319a HGB eine gesetzlich vorgeschriebene Jahres- und Konzernabschlussprüfung durchgeführt:

- Westgrund Aktiengesellschaft, Berlin (JAP, KAP)

## **6. Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten**

Die Partner erhalten im Wesentlichen feste, zeitabhängige Vergütungen, teilweise Funktionszulagen sowie variable Vergütungen, die im Wesentlichen vom wirtschaftlichen Ergebnis der jeweiligen Niederlassung oder ihrer Funktion abhängig sind. Die ergebnisabhängigen Vergütungen sind dabei nicht an die Erreichung bestimmter Umsatz- oder Akquisitionsziele gekoppelt. Die variablen Vergütungen betragen für das letzte festgestellte Jahr – bezogen auf alle Partner – durchschnittlich 21,9 Prozent der Gesamtvergütung.

Leitende Angestellte erhalten ihrer Entwicklung entsprechend im Wesentlichen fest vereinbarte Vergütungen.

## 7. Finanzinformationen

Die Umsatzerlöse der dhpG Audit GmbH für das Geschäftsjahr 2017 teilen sich nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe k VO (EU) Nr. 537/2014 wie folgt auf:

	TEUR
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	130
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	178
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen, die von der Gesellschaft geprüft werden	47
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	71
Gesamt	426

Der Umsatz der dhpG Gruppe\*) im Geschäftsjahr 2017 beträgt Mio. 47 €.

\* dhpG Dr. Harzem & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
dhpG Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB  
dhpG Audit GmbH  
dhpG IT Services GmbH  
dhpG Berlin GmbH

## **8. Erklärungen der Geschäftsführung zum Qualitätssicherungssystem, zur Unabhängigkeit und zur Fortbildungsverpflichtung**

Entsprechend § 55b WPO hat eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Regelungen, die zur Einhaltung der Berufspflichten erforderlich sind, zu schaffen sowie ihre Anwendung zu überwachen und durchzusetzen. Die Gesamtheit der hierzu erforderlichen Maßnahmen wird als Qualitätssicherungssystem bezeichnet.

Die in diesem Bericht dargestellten Maßnahmen und Verfahren als Teil des Qualitätssicherungssystems sollen auch mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass die von der dhpG Audit GmbH durchgeführten Abschlussprüfungen den einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen entsprechen.

Auf dieser Basis gibt die Geschäftsführung folgende Erklärungen zu nachfolgenden Artikeln der VO (EU) Nr. 537/2014 ab:

### **Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. d**

„Wir erklären, dass das interne Qualitätssicherungssystem wirksam ist. Soweit in Einzelfällen festgestellt worden ist, dass die Vorgaben nicht eingehalten worden sind, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Regelungen ergriffen.“

### **Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. g**

„Wir erklären, dass die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit wie unter Punkt 3.4 – Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit - beschrieben, Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der Gesellschaft sind und eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.“

### **Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. h**

„Wir erklären, dass die bei der Gesellschaft eingesetzten Berufsangehörigen wie unter Punkt 3.4 – Aus- und Fortbildung - beschrieben, zur Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtungen angehalten werden und die Einhaltung überwacht wird.“

Bonn, den 27. April 2018

#### **dhpG Audit GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Frank Güntgen  
Wirtschaftsprüfer

Andreas Stamm  
Wirtschaftsprüfer

## Anlage: Prüfungsgesellschaften mit Sitz in EU/EWR Mitgliedstaaten, die Mitglied des Netzwerkes Nexia sind

Mitgliedsstaat	Name des Mitglieds
Austria	Nexia TU Wirtschaftsprüfung GmbH
Austria	CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG
Austria	K & E Wirtschaftstreuhand GmbH
Austria	SOT Sud-Ost Treuhand Libertas Intercount Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung Gesellschaft m.b.H.
Austria	Treuhand Union Österreich GmbH
Belgium	VGD Accountants en Belastingconsulenten
Bulgaria	ANDA Consulting Ltd.
Croatia	Kopun&Kopun Ltd.
Cyprus	Nexia Poyiadjis
Czech Republic	VGD, s.r.o.
Czech Republic	Nexia AP, a.s.
Denmark	Christensen Kjaerulff
Estonia	Auditorbüro ELSS AS
Finland	Fiscales Oy
Finland	Nexia Oy
France	Sevestre & Associates
France	Novances SAS
France	ECA SAS
France	Groupe Y SA
France	ACA SAS
France	Sefico SAS
Germany	LHP Hahn GmbH WPG
Germany	Ebner Stolz GmbH & Co. KG WPG StBG
Germany	dhpG Dr. Harzem & Partner WPG StBG mbB
Germany	dhpG Audit GmbH
Germany	dhpG THEMIS GmbH WPG
Germany	BTR SUMUS GmbH
Germany	CORDES + PARTNER GmbH WPG
Germany	PRIOR GmbH WPG
Germany	RTW RevisionsTreuhand GmbH & Co. KG WPG StBG
Germany	S.E. AUDIT UNIT GmbH WPG
Germany	LTS GmbH WPG
Germany	WEISS UND PARTNER GmbH WPG StBG
Germany	Munchener Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH
Greece	Nexia Eurostatus A.E.
Greece	Dinamiki EPE
Greece	Euroaccounting EPE
Hungary	ITAG Auditing Ltd
Hungary	ABT Hungaria Kft.
Hungary	VGD Hungary Kft.
Ireland	Nexia Smith & Williamson
Italy	Nexia Audirevi
Italy	TCFCT - Studio Associato
Latvia	CBB KonsultĀ• ciju birojs
Latvia	Nexia Audit Advice
Liechtenstein	Axalo Revision AG
Lithuania	UAB Jungtine Auditoriu Kontora
Luxembourg	A3T S.A.
Luxembourg	VGD Luxemburg
Malta	Nexia BT
Netherlands	KroeseWevers Audit B.V.
Netherlands	FSV Accountants + Adviseurs B.V.

Netherlands	Horlings Nexia Accountants & Belastingadviseurs B.V.
Netherlands	FACET Audit B.V.
Netherlands	Koenen en Co Controle B.V.
Norway	BHL DA
Poland	Advicero Tax Sp. z o.o.
Poland	KBA sp. z o.o.
Poland	PRO AUDIT z o.o.
Portugal	NEXIA, CPLA & ASSOCIADOS, SROC, Lda.
Portugal	Nexia Santos Carvalho & Associados, SROC, S.A.
Romania	Nexia CRG
Romania	KG Audit & Accounting
Slovak Republic	VGD Slovakia s.r.o.
Slovenia	Cautela Pros d.o.o.
Spain	Audalia Nexia Auditores S.L.
Spain	Laudis Consultor
Spain	Audria, Auditoria & Consultoria, S.L.P.
Spain	De Andres y Artezano
Spain	Castillero Auditores, S.L.P.
Sweden	Nexia Revision Stockholm KB
United Kingdom	Scrutton Bland LLP
United Kingdom	Meston Reid & Co
United Kingdom	Nexia Smith & Williamson Audit Limited
United Kingdom	Jones Peters
United Kingdom	Saffery Champness LLP